

Bezirksverordnung
über den Schutz der Illerschleife oberhalb Martinszell
und des unteren Rottachtales
in den Landkreisen Kempten und Sonthofen

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1, Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) und vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) erlässt der Bezirk Schwaben folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1967 Nr. I A 3 - 519 - 8/25 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile entlang der Iller und der Rottach im Bereich der Gemeinden Martinszell und Petersthal im Landkreis Kempten und der Gemeinden Ottacker, Vorderburg und Untermaiselstein im Landkreis Sonthofen werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg und bei den Landratsämtern Kempten und Sonthofen zur Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Illerschleife zwischen Thanners und Martinszell und Rottachtal von der Greifenmühle bis zur Mündung in die Iller.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
 - a) auf dem westlichen Illerufer:
von der Illerbrücke bei Häusern, Gde. Martinszell, in südlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Straße nach Wolfen, am Kraftwerk vorbei über Sondert bis zu Haus-Nr. 1 - Flurst. Nr. 312 - der Ortschaft Wolfen, vom Stadelbau dieses Anwesens etwa 120 m in südlicher Richtung zur Nordostecke des Staatswaldes „Zinsenhalde“, entlang der nordwestlichen Staatswaldgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Südwestecke des Staatswaldes, von hier entlang der Westgrenze der Grundstücke Flurst. Nr. 301 und der Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 302

parallel zum Illerufer in einer Entfernung von ca. 100 m bis zum Heubach, dann dem Ostufer des Heubaches entlang bis zur Einmündung in die Iller;

- b) auf dem östlichen Illerufer:
von der Illerbrücke bei Häusern entlang der Südseite der Straße nach Rottach bis zur Straßenabzweigung nach Ottacker bei der Rottachmühle, von hier in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße nach Ottacker bis zur Abzweigung des nach Bechtris führenden Weges in der Ortschaft Wolfis, Gde. Untermaiselstein, entlang der Südseite des von Wolfis nach Bechtris führenden Weges bis zu der scharfen Kurve etwa 50 m östlich des letzten Anwesens von Bechtris, von dort etwa 60 m entlang dem nach Osten führenden Bach und dann entlang einem nach Süden führenden Rain zum Waldrand, entlang dem Waldrand und der Oberkante des Rottachsteilhanges in östlicher Richtung bis zu der Stelle etwa 100 m östlich der Landkreisgrenze Sonthofen/Kempton, wo der nach Riedis führende Weg bei der Nordwestecke des Grundstücks Flurst. Nr. 2281 der Gemarkung Petersthal unmittelbar am oberen Rand des Steilhanges verläuft, dann entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Ortschaft Riedis und von hier entlang der Südseite des Weges zur Greifenmühle bis zu dessen Einmündung in die Kreisstraße Kempton - Kranzegg, entlang der Westseite dieser Straße in südlicher Richtung ca. 200 m bis zur Abzweigung der alten Salzstraße, den Nordrand dieser Straße entlang in südwestlicher Richtung bis Rottach, am Ortseingang Rottach die Nordseite der westlichen Dorfstraße und den anschließenden, zur Iller führenden Feldweg entlang bis zur Oberkante des Illersteilufers, die Oberkante des Illerufers entlang illeraufwärts bis in Höhe der gegenüberliegenden Einmündung des Heubaches und dann in gerader Linie zur Heubachmündung.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer in dem geschützten Gebiet
- a) bauliche Anlagen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit Ausnahme von Bauten, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird -,

- c) Drahtleitungen
 - d) Buden oder Verkaufsstände
errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen
ablageren,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als
Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
anbringen,
 - g) außerhalb hierfür vorgesehener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - h) Hecken, Tümpel oder Teiche beseitigen,
 - i) Bäume außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - k) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder wesentlich
verändern
- will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der
in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich
zuständigen Landratsamt zwei Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist,
dass dadurch die Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild
verunstaltet wird.

§ 5

Das örtlich zuständige Landratsamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den
Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören.
Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

- (1) § 3 Abs. 1 c, d, f, g und h und § 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung einschließlich der Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Notwendige Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Kulturen gegen Wildverbiss bleiben unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes und die Bewirtschaftung des geplanten Rottachspeichers durch die Staatsbauverwaltung.

§ 8

Nach Art.52 Abs.1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für den Bezirkstag Schwaben

Fischer

Bezirkstagspräsident

Vorstehende vom Bezirkstag Schwaben am 02.12.1966 beschlossene Bezirksverordnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Augsburg, den 30. Januar 1967

Regierung von Schwaben

Sieder

Regierungspräsident